

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

3.2.1941 (No. 4)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 3. Februar 1941

Nr. 4

## Inhalt

	Seite
Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 17. Dezember 1940 .....	41
Verordnung über die Irrenfürsorge im Elsaß vom 15. Januar 1941 .....	48
Dritte Anordnung zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung über volks- und reichsfeindliches Vermögen im Elsaß vom 15. Januar 1941 .....	62
Bekanntmachung über die Regelung des Straßenverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 22. Januar 1941 .....	62
Verordnung über die Bestätigung von Urkunden vom 27. Januar 1941 .....	63
Berichtigung .....	64

### Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 17. Dezember 1940

#### § 1

1) Den Gesundheitsämtern stehen, soweit nicht im § 2 etwas anderes bestimmt ist, für die ihnen gesetzlich obliegenden Berrichtungen Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif zu.

2) Die Gebühr hat derjenige zu zahlen, in dessen Interesse die Berrichtung ausgeübt wird.

3) Gebühren für eine gerichtsarztliche Berrichtung zahlt die Gerichtskasse.

#### § 2

1) Von der Gebührenpflicht sind solche Berrichtungen befreit, die das Gesundheitsamt zur Durchführung der ärztlichen Aufgaben:

a) der Gesundheitspolizei,

b) der Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung,

c) der gesundheitlichen Volksbelehrung,

d) der Schulgesundheitspflege,

e) der Mütter- und Kinderberatung,

f) der Fürsorge für Tuberkulöse, für Geschlechtskranke, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige,

g) für die ärztliche Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen

zu leisten hat.

Berrichtungen, die für eine Ortspolizeibehörde auf dem Lande oder einer zum Kreis gehörenden Stadt ausgeführt werden, sind jedoch gebührenpflichtig, falls es sich nicht um polizeiliche Aufgaben handelt, deren Kosten auf Grund besonderer Anordnung dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - oder dem Kreis zur Last fallen.

2) Von der Gebührenpflicht sind ferner Verrichtungen befreit

- a) die von dem Kreise zur Durchführung von Fürsorgeaufgaben zu Gunsten der hilfsbedürftigen Bevölkerung oder von ihm als Gesundheitsbehörde bei der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten benötigt werden,
- b) die auf Ersuchen des Leiters des Kreises oder des Kreiswohlfahrts-, Pflege- oder Jugendamts ausgeführt werden, wenn die Gebühr vom Kreise zu zahlen wäre,
- c) die in Ausübung eines Aufsichtsrechts des Chefs der Zivilverwaltung oder des Leiters des Kreises erfolgen.

3) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch auf notwendige ärztliche Bescheinigungen.

4) Das Gesundheitsamt hat von demjenigen, auf dessen Erfordern die Verrichtung vorgenommen ist, Ersatz der baren Auslagen zu beanspruchen, die ihm durch die Heranziehung anderer Untersuchungsstellen erwachsen.

5) Als Kreis im Sinne dieser Vorschriften gilt der Kreis, für den das Gesundheitsamt eingerichtet ist.

### § 3

Das Gesundheitsamt erhält bei dienstlichen Reisen seiner Beamten und Angestellten die bestimmungsmäßige Reisekostenvergütung von dem Gebührenpflichtigen und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erstattet.

Strasbourg, den 17. Dezember 1940

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

### Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Den Gesundheitsämtern stehen für gerichtsarztliche Verrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften unter A, für die übrigen Verrichtungen nach Maßgabe der Vorschriften unter B des nachstehenden Tarifs zu.

2. 1) Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstfuß vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen darf die Höchstgebühr mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - überschritten werden.

### § 4

1) Werden auf einer Dienstreife Verrichtungen für mehrere Zahlungspflichtige ausgeführt, so ist die Reisekostenvergütung anteilmäßig zu verrechnen. Als Verteilungsmaßstab gilt die Zahl der Verrichtungen. Mehrere an demselben Ort für denselben Zahlungspflichtigen ausgeführte Verrichtungen sind dabei als eine Verrichtung anzusehen.

2) Ist bei einer Verteilung nach Abs. 1 die Verwaltungs- und Polizeiabteilung des Chefs der Zivilverwaltung, die Gerichtskasse oder der im § 2 Abs. 5 bezeichnete Kreis einer der Zahlungspflichtigen, so darf der auf sie entfallende Anteil nicht höher sein als die Reisekostenvergütung für eine gesondert für sie ausgeführte Dienstreife.

### § 5

Werden in Fällen, in denen der Tarif einen Mindest- und Höchstfuß vorsieht, Bedenken gegen die Angemessenheit des geforderten Betrags erhoben, so entscheidet, soweit nicht für gewisse Verrichtungen ein anderes bestimmt ist, der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

### § 6

Gebühren und Auslagen werden nach den für öffentliche Abgaben erlassenen Vorschriften (Verwaltungszwangverfahren) beigetrieben.

### § 7

Für die Verrichtungen der Gesundheitsämter werden andere Gebühren und Stempelsteuern nicht erhoben.

### § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

2) Wird mehr als der Mindestfuß der Gebühr beansprucht, so ist dies auf Verlangen in der Gebührenrechnung unter Angabe der besonderen Umstände des Falles zu begründen.

3) Wenn die Festsetzung der Gebühren durch das Gericht erfolgt, kann dieses den Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - um eine gutachtliche Äußerung ersuchen.

3. Verrichtungen, für die der Tarif Gebühren nicht vorsieht, sind nach den Sätzen zu vergüten, die für ähnliche Leistungen durch den Tarif gewährt werden. Sind solche im Tarif nicht aufgeführt, so sind in der Regel die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung für approbierte Ärzte zu berechnen. Nr. 2 gilt entsprechend.

Stufe Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr in Reichsmark
<b>A. Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen</b>		
<b>I. Abwartung eines Termins</b>		
1	<p>a) Abwartung eines Termins bis zur Dauer von zwei Stunden, einschließlich der während des Termins erstatteten mündlichen Gutachten</p> <p>b) Jede angefangene halbe Stunde mehr .....</p> <p>c) Als Anfang des Termins gilt die Zeit, zu der geladen ist, als Endpunkt die Zeit der Entlassung. — Unterbrechungen der Verhandlungen und Beurteilungen des Sachverständigen werden in die Terminsdauer eingerechnet. Dies gilt jedoch bei einer Unterbrechung oder Beurteilung, die auf mehr als zwei Stunden bestimmt wird, dann nicht, wenn der Sachverständige an seinem Wohnort vernommen wird, oder wenn seine Rückreise durch die Unterbrechung oder Beurteilung nicht verzögert wird.</p> <p>d) Die Gebühr ist für jeden Verhandlungstag besonders zu berechnen.</p> <p>e) Ist der Sachverständige in mehreren Terminen an demselben Tag beschäftigt gewesen, so darf eine mehrfache Berechnung derselben Zeit nicht stattfinden.</p> <p>f) Für eine während des Termins vorzunehmende Untersuchung ist die Gebühr nach A 3 b anzusetzen.</p>	<p>6</p> <p>1</p>
2	<p>a) Teilnahme an einer Sitzung einer Spruchbehörde usw. der sozialen Versicherung, einschließlich der erforderlichen körperlichen Untersuchungen und mündlichen Gutachten ohne Rücksicht auf die Zahl der verhandelten Sachen für die erste Stunde .....</p> <p>b) Jede weitere angefangene Stunde .....</p>	<p>8</p> <p>5</p>
3	<p>Vorbereitung eines in einem Termin zu erstattenden schriftlichen Gutachtens.</p> <p>a) Akteneinsicht außerhalb des Termins jede angefangene Stunde ..... Hat sich der Sachverständige auf Erfordern des Gerichts zur Akteneinsicht an die Gerichtsstelle oder eine andere ihm bezeichnete Stelle begeben, so kommt die Gebühr zu A 3 c in Ansatz.</p> <p>b) Untersuchung des zu Begutachtenden in der Dienststelle oder Wohnung des Sachverständigen .....</p> <p>c) Untersuchung außerhalb der Dienststelle oder Wohnung des Sachverständigen .....</p> <p>d) War mit den Untersuchungen zu A 3 b oder A 3 c eine qualitative Harnuntersuchung oder eine Untersuchung mit Kehlkopf-, Nasen-, Ohren-, oder Augenspiegel oder mit Scheidenspiegel oder eine sonstige gynäkologische Untersuchung vorzunehmen, so treten den Sätzen zu A 3 b und A 3 c .....</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>5</p> <p>5</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr in Reichsmark
	<p>e) Hat sich der Sachverständige im Falle zu A 3 c an Ort und Stelle begeben und kann die Untersuchung ohne sein Verschulden nicht stattfinden, so ist eine Gebühr von ..... in Ansatz zu bringen.</p> <p>f) Mehr als drei Untersuchungen zu A 3 b und A 3 c dürfen nur mit Zustimmung der ersuchenden Behörde berechnet werden.</p>	2
II. Leichenbesichtigungen, Leichenöffnungen		
4	<p>Mitwirkung bei einer richterlichen Leichenschau, die sonstige Besichtigung einer Leiche oder die Besichtigung von Leichenteilen oder einer Leibesfrucht .....</p> <p>Wird die Besichtigung mehrerer Leichen, Leichenteile oder Leibesfrüchte bei derselben Gelegenheit vorgenommen, so darf die Gesamtgebühr für jeden Tag 30,— R.M. nicht übersteigen.</p>	8
5	Für eine Leichenöffnung (Sektion) .....	24
6	Für die Sektion von Leichenteilen sowie die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht .....	12
7	In den Gebühren zu A 4 bis A 6 ist die Gebühr für den Termin und den zur Niederschrift gegebenen Bericht einbegriffen.	
8	<p>a) Kann ausnahmsweise der Bericht über eine Besichtigung (A 4) nicht sogleich in dem Termin zur Niederschrift gegeben werden, so ist für ihn eine Gebühr von .....</p> <p>b) in dem Falle von A 4 Abs. 2 höchstens eine Gebühr von ..... besonders anzusetzen.</p>	4 20
9	Wird ein besonderer Bericht nach den Vorschriften über das Verfahren bei gerichtlichen Leichenöffnungen über die Leichenöffnung erfordert, so ist neben der Gebühr zu A 5 und A 6 die Gebühr zu A 13 in Ansatz zu bringen.	
III. Schriftliches Gutachten		
10	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung .....	3
11	Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung, einschließlich Formbogengutachten, wenn die Fragen sich auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern .....	5
12	Wie zu A 11, jedoch mit wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit usw. des Untersuchten .....	10
13	Ausführliches, wissenschaftliches, schriftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur und Differentialdiagnose — auch auf Formbogen — über den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder über eine Sache .....	15—50

Zfde Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr in Reichsmark
	<p>Sind mehrere Ärzte des Gesundheitsamts zu einem Gutachten aufgefordert worden, so erhält das Gesundheitsamt im Falle der gemeinschaftlichen Untersuchung und Erstattung eine innerhalb der Mindest- und Höchstätze nach der Mühewaltung des einzelnen Arztes zu bemessende Gebühr.</p> <p style="text-align: center;">IV. Untersuchungen</p>	
14	Untersuchung eines Nahrungs- oder Genußmittels sowie Gebrauchsgegenstandes, eines Arzneistoffes, Geheimmittels oder dergleichen nebst kurzer gutachtlicher Äußerung .....	3—10
15	Untersuchung, mikroskopische, physikalische, röntgenologische, einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung und des verbrauchten Materials an Farbstoffen und dergleichen .....	5—20
16	<p>a) Untersuchung, chemische, bakteriologische, serologische, auf Blutgruppenzugehörigkeit, einschließlich des Gutachtens .....</p> <p>Die verwendeten Reagenzien, Nährböden, verbrauchten Apparate, Auslagen für Benutzung eines besonderen Raumes sowie sonstige notwendige Unkosten sind neben der Gebühr zu vergüten.</p> <p>Bei Untersuchungen zum Vaterschaftsnachweis ist die Gebühr für die Einzelperson (Vater, Mutter, Kind) anzusetzen.</p> <p>b) Für die Entnahme einer Blutprobe, deren Begutachtung durch andere Sachverständige erfolgt, ist die Gebühr von A 3 b oder A 3 c anzusetzen. A 3 e gilt entsprechend.</p>	5—50
17	<p>a) Außer der Gebühr zu A 13 erhält der Sachverständige im Falle der Wahrnehmung eines Termins die zu A 1 bestimmte Gebühr, dagegen ist die zu A 3 a erster Absatz bestimmte Gebühr für Akteneinsicht in den Gebühren zu A 13 bis A 16 mit einbegriffen. Sind zur Ausstellung des Gutachtens Akteneinsichten außerhalb der Dienststelle oder der Wohnung des Sachverständigen (A 3 a zweiter Absatz), Voruntersuchungen (A 3 b), Vorbesuche einschließlich Untersuchungen (A 3 c) erforderlich, so treten die dafür bestimmten Gebühren hinzu; die Vorschriften A 3 e und A 3 f finden Anwendung.</p> <p>b) Hat in den Fällen zu A 10 bis A 12 eine Untersuchung außerhalb der Dienststelle oder der Wohnung des Sachverständigen stattgefunden, so erhöhen sich die Gebühren zu A 10 bis A 12 um je .....</p> <p>c) Hat sich der Sachverständige in diesen Fällen an Ort und Stelle begeben und kann die Untersuchung ohne sein Verschulden nicht stattfinden, so ist eine Gebühr von ..... in Ansatz zu bringen.</p> <p>d) Erfordert ein ausführliches Gutachten zu A 13 eine Untersuchung der in A 14 und A 15 bezeichneten Art oder wird in den Fällen zu A 14 und A 15 nachträglich ein ausführliches Gutachten erfordert, so kommen die Gebühren zu A 13 sowie zu A 14 und A 15 nebeneinander in Ansatz.</p>	2  2

Zfde. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr in Reichsmark
	e) Erfordert die Untersuchung zu A 16 einen vorgängigen Besuch oder eine vorgängige Besichtigung, so treten die Gebühren nach A 17 b oder oder A 17 c hinzu.	
	V. Schreibgebühren	
18	Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Sachverständige sie nicht selbst anfertigt, werden für eine mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthaltende Seite durch einen Betrag von 30 Reichspfennig vergütet. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.  Bis zur Höhe der Schreibgebühr können Kosten für Kurzschriftaufnahmen ausführlicher Gutachten nach A 13 und Kosten für erforderliche Durchschläge (Zweit- usw. Schriften) des Gutachtens angesetzt werden. Durch die Schreibgebühr werden die Auslagen für Papier und anderes Schreibmaterial mit abgegolten.	
	B. Gebühren für sonstige Verrichtungen	
1	Werden Verrichtungen der unter A 4 bis A 17 genannten Art in außergerichtlichen Angelegenheiten ausgeführt, so kommen dieselben Gebühren wie für die gerichtsarztlichen Verrichtungen in Anwendung.	
2	Besichtigung einer Wohnung, eines Gebäudes, einer Wasserversorgungsstelle, einer gewerblichen Anlage, eines verdächtigen oder verseuchten Schiffes, einer Privatkranken-, Entbindungs- oder Irrenanstalt und dergleichen, einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung .....	5—20
3	In dem Verfahren bei der Errichtung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen können für eine Prüfung der Unterlagen ohne vorherige Ortsbesichtigung sowie für die Angabe des Prüfungsergebnisses Gebühren nicht gefordert werden.	
4	Besichtigung eines Begräbnisplatzes oder eines für dessen Anlegung oder Erweiterung in Aussicht genommenen Grundstücks einschließlich des vorgeschriebenen Gutachtens .....	10—20
5	Gutachten über Geisteskrante, Blinde, Epileptische, Idioten, Taubstumme zwecks Aufnahme in eine Anstalt .....	6—25
6	Für die Bescheinigung über die Todesursache gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 380)  a) sofern es einer Leichenöffnung nicht bedarf .....	10  24
	b) sofern es einer Leichenöffnung bedarf .....	
	c) werden in demselben Gebäude und im zeitlichen Zusammenhang mehrere Leichen besichtigt, so ermäßigt sich die Gebühr zu B 6 a um die Hälfte.	

Zfde Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr in Reichsmark
	Wird zu B 6 b ein besonderer Bericht nach den Vorschriften über das Verfahren bei gerichtlichen Leichenöffnungen gefordert, so ist für diesen die Gebühr zu A 13 in Ansatz zu bringen. Wird diese Bescheinigung in einem Leichentransportschein abgegeben, so ist für dessen Ausstellung eine weitere Gebühr gemäß B 7 nicht zu erheben.	
7	Ausstellung eines Leichentransportscheins ohne Besichtigung der Leiche mit Besichtigung der Leiche .....	3—6 10
8	In die Gebühr zu B 2, B 4, B 5 und B 7 ist die Gebühr für vorgängige Besuche miteingerechnet.	
9	Besichtigung einer Mineralwasserfabrik, Nahrungsmittel-, Drogen-, Farben-, Gift-, Arzneimittelhandlung .....	3—5
10	Prüfungszeugnis zur Verwaltung einer Krankenhausdispensieranstalt, einer Schiffsapotheke, zum Handel mit Giften außerhalb der Apotheken der mitprüfende pharmazeutische Kommissar erhält die gleiche Gebühr.	6
11	Befähigungszeugnis zur Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt, zur Ausbildung als Desinfektor und dergleichen, Nachprüfungen .....	3
12	Gesundheitszeugnis über Berufsreignung und zum Eintritt in den öffentlichen Dienst .....	3—6
	das erstmalige Zeugnis für einen Versorgungsanwärter ist gebührenfrei.	
13	Zeugnis über gesundheitliche Eignung zur Beschäftigung in gewerblichen und Nahrungsmittel-Betrieben .....	1
14	Zeugnis über gesundheitliche Eignung zum Siedler für Mann und Frau je .....	3—5
	zusammen nicht mehr als 5 Reichsmark. Die Untersuchung der Kinder ist gebührenfrei.	
15	Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für die Einbürgerung .... Kinder wie zu B 14.	5—10
16	Zeugnis über die Eignung zum Kraftwagenführer .....	8
	bei teilweiser Nachuntersuchung .....	3—5
17	Zeugnis zur Begründung von Gesuchen wegen Unterstützung, Devisenbeschaffung zum Kurzgebrauch, Ablehnung von Ehrenämtern, in Angelegenheiten des Strafvollzugs, wegen Richterscheinens vor Gericht, ferner über den Gesundheitszustand von Beamten und dergleichen ....	3—9
	Liegen die Bedingungen von A 12 oder A 13 vor, die dort bezeichneten Gebühren.	
18	Wegen der Schreibgebühren gelten die Vorschriften bei A 18.	



**Verordnung**  
über die Irrenfürsorge im Elsaß  
vom 15. Januar 1941

Zur Regelung der Irrenfürsorge im Elsaß wird verordnet:

**A. Öffentliche Irrenanstalten**

**I. Allgemeines**

§ 1

**Begriff**  
der öffentlichen Irrenanstalten

Öffentliche Irrenanstalten im Sinne dieser Verordnung sind die Psychiatrische Klinik in Straßburg und die Heil- und Pflegeanstalten in Hördt und Stephansfeld.

§ 2

**Aufnahmebezirk**

Personen, deren Geisteszustand auf Grund gesetzlicher Vorschriften beobachtet und begutachtet werden soll (§ 15), können in jeder der öffentlichen Irrenanstalten aufgenommen werden.

Wenn die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des Kranken oder eines dazu privatrechtlich Verpflichteten bestritten werden, steht dem Antragsberechtigten (§ 6) die Wahl unter den in Absatz 1 bezeichneten Anstalten frei.

Für die aus öffentlichen Mitteln in den öffentlichen Irrenanstalten unterzubringenden Geisteskranken werden folgende Aufnahmebezirke festgesetzt:

- a) Für den Stadtkreis Straßburg: die Psychiatrische Klinik in Straßburg;
- b) Für die Kreise Altkirch, Mülhausen-Stadt und -Land, Thann, Gebweiler, Kolmar-Stadt und -Land und Rappoltsweiler: die Heil- und Pflegeanstalt Hördt;
- c) Für die Kreise Schlettstadt, Erstein, Wolsheim, Straßburg-Land, Hagenau, Zabern und Weißenburg: die Heil- und Pflegeanstalt Stephansfeld.

§ 3

**Aufsicht**

Die Aufsicht über die öffentlichen Irrenanstalten Hördt und Stephansfeld führt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -; die Aufsicht über die Psychiatrische Klinik in Straßburg obliegt dem Chef der Zivilverwaltung - Abteilung für Erziehung und Volksbildung.

**II. Verfahren bei der Aufnahme**

§ 4

**Aufnahme auf eigenen Antrag**  
des Kranken

Volljährige Nerven- oder Geisteskranke, die nicht entmündigt sind, können auf ihren eigenen Antrag zum Zwecke der Heilung oder der Beobachtung in den öffentlichen Irrenanstalten aufgenommen werden, wenn sie sich nach dem Ermessen des Anstaltsleiters zur Aufnahme eignen und für die Erstattung der Verpflegungskosten Sicherheit geleistet wird.

Der Antrag des Kranken ist von der Anstaltsleitung zu Protokoll zu nehmen; das Ergebnis der Untersuchung des Kranken ist schriftlich festzubalten.

Das gleiche gilt für die Aufnahme von volljährigen Epileptischen, deren Leiden nicht mit Seelenstörung verbunden ist.

§ 5

**Aufnahme ohne oder gegen**  
den Willen des Kranken

Ein Geisteskranker kann ohne oder gegen seinen Willen in einer Irrenanstalt nur untergebracht werden, wenn der zuständige Landkommissar, in den Städten Straßburg und Mülhausen der Polizeipräsident, in der Stadt Kolmar der Landkommissar, die Unterbringung auf Antrag für statthaft erklärt (§ 9) oder von Amts wegen anordnet (§ 10).

Als Geisteskranker im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Geistesgeschwachen.

Die Zuständigkeit der im Absatz 1 bezeichneten Behörden bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Kranken, in Ermangelung eines Wohnsitzes im Elsaß nach seinem Aufenthaltsort, beim Fehlen eines Wohnsitzes und Aufenthaltsorts im Elsaß nach dem Anstaltsort und im Falle der Übernahme eines Geisteskranken in das Elsaß nach der die Übernahme vermittelnden Behörde.

§ 6

**Antragsberechtigte**

Berechtigt zur Stellung des Antrags sind:

1. bei minderjährigen und entmündigten Kranken der gesetzliche Vertreter;
2. bei volljährigen, nicht entmündigten Kranken die Eltern und Voreltern, Nachkommen, Ehegatten und Geschwister;

3. beim Fehlen oder bei Verhinderung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Antragsberechtigten die mit der Fürsorge für den Kranken befaßten Behörden, sonstigen öffentlichen Organe, Verwandten oder Verschwägerten;
4. bei Geisteskranken, die hilfsbedürftig sind, der unterstützungspflichtige Träger der Unentgeltlichen Krankenfürsorge;
5. bei Fürsorgezöglingen die die Fürsorgeerziehung leitenden Stellen;
6. bei Straf- und Untersuchungsgefangenen die zuständige Behörde;
7. bei aktiven Wehrmachtsangehörigen die vorgesetzte Wehrmachtsdienststelle;
8. bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes die vorgesetzte Dienststelle.

## § 7

## Form und Inhalt des Antrags

Der Antrag eines Antragsberechtigten ist bei der nach § 5 zuständigen Behörde, der Anstaltsleitung oder dem Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben; er ist unverzüglich an die nach § 5 zuständige Behörde abzugeben, wenn er nicht bei dieser gestellt wurde.

In dem Aufnahmeantrag ist die Anstalt, in welche die Aufnahme erfolgen soll, sowie die Verpflegungsklasse zu bezeichnen, in die der Aufzunehmende eingereiht werden soll. Der Antrag soll auch darüber Auskunft geben, von wem die Kosten der Verpflegung getragen werden. Hat der Antragsteller selbst die Kosten aus seinem Vermögen oder demjenigen des von ihm Vertretenen zu bezahlen, so ist ein ausdrückliches Schuldversprechen von ihm zu verlangen; hat ein anderer die Verpflegungskosten zu tragen, so ist von diesem ein schriftliches Schuldversprechen oder ein schriftliches Schuldanerkenntnis zu erheben.

Wenn die Verpflegungskosten nicht aus dem Vermögen des Kranken oder von einem sonst privatrechtlich dazu Verpflichteten bestritten werden können, auch nicht eine Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder die Versicherungsanstalt die Kosten übernimmt, so ist der zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtete Träger der Unentgeltlichen Krankenfürsorge von der nach § 5 zuständigen Behörde über den Antrag und die Pflicht zur Tragung der Verpflegungskosten zu hören.

## § 8

## Ärztliches Zeugnis

Der Antrag wird nur zugelassen, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge von einem im Deutschen Reich oder im Elsaß bestellten Arzt auf Grund einer nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden persönlichen Untersuchung des Kranken bezeugt sind.

Im Fall der Übernahme eines Kranken aus dem Ausland genügt das Zeugnis eines Arztes an einer ausländischen öffentlichen Irrenanstalt oder eines sonstigen beamteten Arztes.

Das ärztliche Zeugnis, für dessen Beschaffung erforderlichenfalls die nach § 5 zuständige Behörde Sorge zu tragen hat, soll nach dem als Anlage I angefügten Muster ausgestellt werden; die Vordrucke können von der genannten Behörde erhoben werden. Aus dem Zeugnis muß insbesondere hervorgehen, daß die persönliche Untersuchung des Kranken nicht länger als zwei Wochen zurückliegt. Die zuständige Behörde hat, wenn das ärztliche Zeugnis zu Bedenken Anlaß gibt, eine gutachtliche Äußerung des Gesundheitsamts, erforderlichenfalls auf Grund vorheriger Untersuchung des Kranken, zu erheben.

Die nach § 5 zuständige Behörde erhebt sodann weiter ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde nach dem Muster der Anlage II über die persönlichen Verhältnisse des Kranken und erörtert alle Verhältnisse, die zur Entschliebung über die Tragung der Verpflegungskosten nötig sind, sofern nicht die Verpflegungskosten für mindestens ein Vierteljahr sichergestellt sind.

## § 9

## Statthafterklärung

Die nach § 5 zuständige Behörde prüft den Antrag und erklärt, wenn sie dabei keine Bedenken findet, die Unterbringung für statthaft.

Die Statthafterklärung kann binnen 14 Tagen nach Zustellung, Eröffnung oder Unterbringung durch Beschwerde, die bei der nach § 5 zuständigen Behörde einzureichen ist, angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -. Für die Beschwerde gelten die über den Rekurs erlassenen Vorschriften der Badischen Verordnung, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, vom 31. 8. 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) in der geltenden Fassung entsprechend; jedoch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Statthafterklärung gibt die nach § 5 zuständige Behörde dem Leiter der Anstalt, in welche die Aufnahme erfolgen soll, Nachricht und übersendet gleichzeitig den Aufnahmeantrag mit dem ärztlichen und ortspolizeilichen Zeugnis. Zugleich äußert sie sich darüber, wer für die Verpflegungskosten aufzukommen hat. Von der erfolgten Statthafterklärung ist derjenige, der den Aufnahmeantrag gestellt hat, in Kenntnis zu setzen.

Der Leiter der Anstalt prüft die Belege, erhebt die etwa noch fehlenden Nachweise und beschließt über die Aufnahme, die Verpflegungsklasse und die Verpflegungskosten.

## § 10

## Unterbringung auf behördliche Anordnung

Von Amts wegen kann die nach § 5 zuständige Behörde die Unterbringung in einer Irrenheilanstalt, auch wenn kein Antrag (§ 6) vorliegt, hinsichtlich fol-

cher Geisteskranker anordnen, die für sich selbst oder andere Personen oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig, oder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrloßt oder gefährdet sind. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn die Geisteskrankheit, die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge und das Vorliegen einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen auf Grund unmittelbar vorhergegangener Untersuchung von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Gesundheitsamt oder dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt, bei Strafgefangenen von dem Gefängnisarzt, bestätigt sind.

Hinsichtlich des Rechtsmittels gegen die in Absatz 1 genannte Anordnung gelten die Vorschriften des § 9 Absatz 2 entsprechend.

Die Behörde hat von ihrer Anordnung der Anstaltsleitung und dem zur Tragung der Verpflegungskosten Verpflichteten Nachricht zu geben; im übrigen finden die §§ 8 und 9 entsprechende Anwendung.

Die Behörde hat ihre Anordnung den in § 6 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Müheverwaltung tunlich ist, unter Belehrung über das Rechtsmittel zu eröffnen.

#### § 11

##### Fürsorgliche Unterbringung im Dringlichkeitsverfahren

In dringenden Fällen kann die sofortige fürsorgliche Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt ohne Antrag eines Antragsberechtigten und ohne Statthafterklärung (§ 9) oder Anordnung (§ 10) erfolgen, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der sofortigen Aufnahme zum Zweck der Heilung des Kranken oder zur Vermeidung von Gefahren für den Kranken selbst oder für andere Personen oder für das Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit von dem für den Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Gesundheitsamt auf Grund vorhergegangener Untersuchung des Kranken bestätigt werden. Das Zeugnis des Gesundheitsamts kann ersetzt werden durch das Zeugnis eines Arztes der öffentlichen Irrenanstalt, in welche die Aufnahme erfolgen soll, bei Straf- und Untersuchungsgefangenen durch das Zeugnis des Gefängnisarztes, bei Wehrmachtsangehörigen durch das Zeugnis des zuständigen Wehrmachtsarztes und bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes durch das Zeugnis des zuständigen Arbeitsdienstarztes.

Von der Aufnahme hat der Anstaltsleiter der nach § 5 zuständigen Behörde binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen. Diese wird die antragsberechtigte Person oder Behörde hören und selbst die Unterbringung anordnen, sofern ein Aufnahmeantrag nicht gestellt wird, aber die Voraussetzungen des § 10 vorliegen.

Wird nicht binnen 3 Wochen nach der Aufnahme des Geisteskranken in der Irrenanstalt der Antrag eines nach § 6 Antragsberechtigten und die Statthafterklärung oder eine Anordnung nach § 10 nachgebracht, so ist der fürsorglich Aufgenommene zu ent-

lassen. Falls aber nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters eine der Voraussetzungen des § 10 vorliegt, ist noch vor Ablauf der Frist der nach § 5 zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten und bis zur Erlassung der Entschließung dieser Behörde, die binnen einer Frist von längstens drei Wochen erfolgen soll, der Kranke fürsorglich in der Anstalt zurückzuhalten.

#### § 12

##### Zuführung in die Anstalt

Wird die Aufnahme eines Kranken nicht spätestens 14 Tage nach der Statthafterklärung oder Anordnung der Unterbringung vollzogen, so ist von neuem ein ärztliches Zeugnis zu erheben und eine Entschließung der nach § 5 zuständigen Behörde (§ 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1) herbeizuführen.

Die Verbringung in die Anstalt ist Sache der antragstellenden Beteiligten oder der die Aufnahme anordnenden Behörde.

Jedem Kranken soll ein mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu erteilen vermag, beigegeben werden. Dem Begleiter des Kranken soll ein behördlicher Ausweis über den Kranken und seine eigene Person, sowie über den ihm erteilten Auftrag mitgegeben werden.

#### § 13

##### Zuführung durch polizeilichen Zwang

Die Mitwirkung von Organen der Polizeibehörden oder die Anwendung polizeilichen Zwangs bei der Zuführung von Geisteskranken in öffentliche Irrenanstalten oder zur Zurückbringung solcher Kranker in die Anstalt im Falle ihres Entweichens ist ohne weiteres statthaft, wenn die Aufnahme in die Irrenanstalt angeordnet wurde (§ 10) oder wenn es sich um Minderjährige oder Entmündigte handelt, deren gesetzliche Vertreter die Verbringung in die Anstalt beantragt haben.

Gegen volljährige, nicht entmündigte Geisteskrante darf polizeilicher Zwang zum Vollzug der auf Antrag eines Antragsberechtigten erfolgenden Aufnahme nur dann Anwendung finden, wenn das Gesundheitsamt nach persönlicher Untersuchung des Kranken bestätigt, daß die Voraussetzungen des § 10 vorliegen. Auch darf ein Kranker, bei dem diese Voraussetzungen nach Ansicht des Anstaltsleiters vorliegen, im Falle des Entweichens aus der Anstalt mittels polizeilichen Zwangs dahin zurückgebracht werden.

Soweit hiernach eine zwangsweise Zuführung oder Zurückverbringung von Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt zulässig ist, kann der Anstaltsleiter auf Ansuchen von Gerichts- oder Polizeibehörden zur Unterstützung beim Vollzug der Zuführung in besonderen Ausnahmefällen Anstaltspersonal zur Verfügung stellen. Im übrigen darf Anstaltspersonal nur zur Begleitung von aus der Anstalt entlassenen, nicht geheilten Pfleglingen zur Überführung in eine andere

öffentliche Irren- oder Krankenanstalt und im Falle des Entweichens zur Zurückverbringung eines in der Nähe der Anstalt wieder ergriffenen Kranken, ausnahmsweise auch zur Abholung von Kranken am Bahnhof, verwendet werden.

Die Organe der Polizeibehörden sollen beim Transport von Geisteskranken Zivilleidung tragen.

## § 14

## Anzeige von der Aufnahme

Den Vollzug der Aufnahme hat die Anstaltsleitung dem Antragsteller, der nach § 5 zuständigen Behörde und dem zahlungspflichtigen Träger der Unentgeltlichen Krankenfürsorge oder demjenigen öffentlichen Organ, das die Verpflegungskosten trägt, mitzuteilen. Die nach § 5 zuständige Behörde hat die Anzeige dem Gesundheitsamt zur Einsicht zu übersenden.

Die in § 6 Ziffer 1 und 2 genannten Personen hat die nach § 5 zuständige Behörde, soweit dies ohne unverhältnismäßige Müheverwaltung tunlich ist, von der Unterbringung des Kranken unter Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu verständigen.

## § 15

Unterbringung zur Beobachtung  
des Geisteszustandes

Zur Beobachtung ihres Geisteszustandes können neben den gesetzlichen geregelten Fällen in öffentlichen Irrenanstalten ohne oder gegen ihren Willen untergebracht werden:

1. Fürsorgezöglinge und Personen, bezüglich deren das Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet ist, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts;
2. Strafgefangene auf Anordnung der zuständigen Behörde;
3. aktive Wehrmachtsangehörige auf Anordnung ihrer vorgesetzten Wehrmachtsdienststelle;
4. Angehörige des Reichsarbeitsdienstes auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle.

Die Verwahrung darf in diesen Fällen die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen.

III. Behandlung und Verpflegung der Kranken  
in der Anstalt

## § 16

Hausordnungen und Dienst-  
anweisungen

Die Behandlung und die Verpflegung der Kranken wird durch die für die Anstaltsbeamten erlassenen Dienstsanweisungen und die Anstaltshausordnung bestimmt, die zu erlassen die Aufsichtsbehörden (§ 3) berechtigt sind.

## § 17

## Arbeitstherapie

Die Kranken können auf Anordnung des Anstaltsleiters in einer ihren Zuständen und Verhältnissen entsprechenden Weise beschäftigt werden.

Für die geleistete Arbeit der Kranken, welche lediglich dem Heilzwecke dient, kann eine Entlohnung oder eine Ermäßigung der Verpflegungskosten von den Zahlungspflichtigen nicht beansprucht werden.

## § 18

## Verpflegungsklassen

Die selbstzahlenden Kranken werden nach ihren gewohnten Lebensbedürfnissen und entsprechend dem Antrag der Antragsberechtigten in 3 Verpflegungsklassen eingereiht, welche sich hinsichtlich der Kost und Wohnung unterscheiden.

Die Verpflegung der Kranken, bezüglich derer die Verpflegungskosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, erfolgt grundsätzlich in der dritten Verpflegungsklasse.

## § 19

## Kosten der Verpflegung

Für die Verpflegung der Kranken werden Vergütungen erhoben, welche für jede Verpflegungsklasse von der zuständigen Abteilung des Chefs der Zivilverwaltung von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Für unvermöglige Kranke hat der nach den Vorschriften über die Unentgeltliche Krankenfürsorge zuständige Träger derselben einzutreten, wenn und soweit die Verpflegungskosten nicht von zahlungsfähigen Dritten übernommen werden.

Bei unvermögligen Kranken, die gemäß § 10 auf Anordnung der zuständigen Behörde in die Anstalt gebracht worden sind, regelt sich die Kostenlast, sofern die Unterbringung lediglich im öffentlichen Interesse erfolgt, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Polizeikosten.

## § 20

## Verkehr mit den Kranken

Der Verkehr der Angehörigen und anderer Personen mit den in öffentlichen Irrenanstalten unterbrachten Geisteskranken unterliegt in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Anstaltsleiters.

## § 21

## Briefverkehr der Kranken

Ob und welche Briefe der in öffentlichen Irrenanstalten untergebrachten Kranken an ihren Bestimmungsort weiterzuleiten sind, unterliegt der Entschei-

ding der Anstaltsleitung; zu diesem Zweck ist sie befugt, geschlossene Briefe zu öffnen. Der Briefwechsel des Kranken mit seinem Vormund und den in § 6 Ziffer 2 bezeichneten nächsten Angehörigen soll in der Regel nicht beschränkt werden.

Eingaben an die nach § 5 zuständige Behörde und Beschwerden gegen deren Entschliessungen sind ihr zur weiteren Behandlung zu übersenden. In geeigneten Fällen wird die Anstaltsleitung eine kurze Mitteilung über den Absender, insbesondere darüber beifügen, ob er etwa geschäftsunfähig ist.

Wenn von einem volljährigen, nicht geschäftsunfähigen Kranken gegen die Zurückhaltung in der Anstalt Einspruch erhoben wird (§ 24), so hat die zuständige Behörde nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen, wozu regelmässig auch die Anhörung des Anstaltsleiters und des Gesundheitsamts gehört, Entscheidung über den Einspruch zu treffen und diese dem Kranken unter Belehrung über das ihm zustehende Rechtsmittel der Beschwerde durch Vermittlung der Anstaltsleitung zu eröffnen.

#### IV. Ausscheiden aus der Anstalt

##### § 22

##### Entlassung

Die wegen Geisteskrankheit in Irrenanstalten untergebrachten Personen dürfen gegen ihren Willen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden, wenn sie als nicht geisteskrank erkannt werden oder wenn nach dem pflichtmässigen Ermessen des Anstaltsleiters Heilung eingetreten ist oder wenn die Statthafterklärung (§ 9) oder die behördliche Anordnung (§ 10) zurückgezogen oder aufgehoben oder wenn der nach § 6 gestellte Antrag zurückgenommen wird.

In den Fällen des Dringlichkeitsverfahrens (§ 11) findet Absatz 1 ebenfalls Anwendung.

Wenn bei einem auf behördliche Anordnung untergebrachten Kranken Heilung eingetreten oder das Nichtvorhandensein geistiger Erkrankung festgestellt ist, so hat der Anstaltsleiter die Zurücknahme der behördlichen Anordnung unverzüglich herbeizuführen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Zurücknahme der Statthafterklärung, wenn bei einem auf Antrag eines Antragsberechtigten untergebrachten Kranken zwar nicht Heilung aber Besserung eingetreten ist, welche nach dem Urtheil des Anstaltsleiters Anstaltsfürsorge nicht mehr nötig erscheinen lässt.

Wird der nach § 6 gestellte Antrag zurückgenommen, so hat der Anstaltsleiter unverzüglich der nach § 5 zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, wenn nach seinem pflichtmässigen Ermessen eine der Voraussetzungen des § 10 vorliegt. Bis zur Entschliessung dieser Behörde, die binnen einer Frist von längstens drei Wochen erfolgen soll, ist der Kranke fürsorglich in der Anstalt zurückzuhalten. Entsprechend hat der Anstaltsleiter zu verfahren, wenn nach seinem pflichtmässigen Ermessen bei einem auf eigenen Antrag in einer Irrenanstalt untergebrachten Kranken (§ 4) in dem Zeitpunkt, in dem er seine Ent-

lassung verlangt, sowie bei einer zur Beobachtung ihres Geisteszustands eingewiesenen Person (§ 15) beim Ablauf der Beobachtungsfrist die Voraussetzungen des § 10 vorliegen. Im letzteren Falle hat die Anzeige auch an die Behörde zu erfolgen, welche die Beobachtung angeordnet hat.

In den Fällen des § 6 Ziffer 5 bis 8 ist die Entlassung auch nach erfolgter Genesung nur zulässig, nachdem der Behörde, welche die Aufnahme beantragt hatte, Gelegenheit zur Äusserung gegeben worden ist. Auch ist in diesen Fällen der Zeitpunkt der Entlassung der Behörde rechtzeitig anzuzeigen, damit sie über die weitere Unterbringung des zu Entlassenden befinden kann.

##### § 23

##### Anzeige von der Entlassung

Von der bevorstehenden Entlassung hat die Anstaltsleitung demjenigen, der den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, der nach § 5 zuständigen Behörde und dem Träger der Unentgeltlichen Krankenfürsorge oder öffentlichen Organ, das die Verpflegungskosten trägt, Mitteilung zu machen, ebenso dem Gesundheitsamt des früheren und des künftigen Aufenthaltsorts des Kranken, letzterer Behörde unter Mitteilung eines kurzen Krankheitsberichts und der etwa nötigen Bemerkungen über die weitere Fürsorge für den Kranken.

##### § 24

##### Einspruch gegen die Zurückhaltung

Gegen die Zurückhaltung eines Geisteskranken in einer Anstalt steht dem volljährigen Kranken selbst, sofern er nicht geschäftsunfähig ist, sowie den in § 6 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Antragsberechtigten der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die nach § 5 zuständige Behörde. Sie ist berechtigt, eine Entschliessung über einen kurz vorher zurückgewiesenen Einspruch abzulehnen, wenn neue Thatsachen nicht behauptet werden können und das zu erhebende Sachverständigengutachten jede Veränderung des Zustandes des Kranken seit der früheren Entscheidung in Abrede stellt. Gegen die Entscheidung über den Einspruch ist das in § 9 Absatz 2 bezeichnete Rechtsmittel gegeben.

##### § 25

##### Entweichen eines Kranken

Vom Entweichen eines Kranken, der nicht alsbald ergriffen werden kann, hat die Anstaltsleitung der nach § 5 zuständigen Behörde, welche die Aufnahme für statthaft erklärt oder angeordnet hatte, sowie derjenigen Person oder Behörde, von welcher die Aufnahme beantragt oder angeordnet worden war, gegebenenfalls auch den durch den Kranken gefährdeten

Personen unverzüglich Nachricht zu geben. Zugleich sind diejenigen Polizeibehörden, deren Verständigung im Interesse der Ermittlung des Aufenthalts oder der Zurückverbringung des Kranken oder des Schutzes anderer Personen angezeigt erscheint, in Kenntnis zu setzen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13.

## § 26

### Todesfälle

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so ist neben der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten dem Vormund und den nächsten Angehörigen, sowie der nach § 5 zuständigen Behörde, ferner dem Träger der Unentgeltlichen Krankenfürsorge und öffentlichen Organ, das die Verpflegungskosten trägt, Nachricht zu geben. Die genannte Behörde hat die Anzeige dem Gesundheitsamt zur Einsicht mitzuteilen. Den Angehörigen steht es frei, hinsichtlich der Beerdigung Anordnung zu treffen, sofern sie für die Beerdigungskosten aufkommen.

## B. Öffentliche Kranken- und Armenanstalten

### § 27

#### Unterbringung und Entlassung

Die Bestimmungen der §§ 5—9, 22 und 24 finden auf die Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten entsprechende Anwendung.

Jedoch dürfen in derartigen Anstalten nur solche Geisteskranken nicht bloß vorübergehend untergebracht werden, die nach dem Zeugnis eines Gesundheitsamtes oder des Leiters einer Irrenanstalt der psychiatrischen Behandlung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht bedürfen.

Anderer Geisteskranken dürfen in solche Anstalten nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vorübergehend untergebracht werden, wenn und solange die Überführung in eine Irrenanstalt nicht ausführbar ist.

Das gleiche (Absatz 3) gilt, wenn ein nicht wegen Geisteskrankheit in einer solchen Anstalt Unterbrachter sich als nachträglich geisteskrank erweist.

Geisteskranken, die weder für sich oder andere gefährlich, noch für die öffentliche Sittlichkeit anstößig sind, können in eine Kranken- oder Armenanstalt überführt werden, wenn der Kranke weder einer psychiatrischen Behandlung, noch der Unterbringung in einer Irrenanstalt bedarf und der Leiter dieser Anstalt sich mit der Überführung einverstanden erklärt hat. Von der Überführung hat der Leiter der neuen Anstalt demjenigen, der den Antrag auf Un-

terbringung gestellt hat, der nach § 5 zuständigen Behörde und dem Träger der Unentgeltlichen Krankenfürsorge oder öffentlichen Organ, das die Verpflegungskosten trägt, Mitteilung zu machen und ebenso dem Gesundheitsamt des früheren und des künftigen Aufenthaltsorts des Kranken, letzterer Behörde unter Mitteilung eines kurzen Krankheitsberichts und der etwa nötigen Bemerkungen über die weitere Fürsorge für den Kranken.

Die Zurücknahme eines Geisteskranken, der aus einer öffentlichen Irrenanstalt in eine der in Absatz 1 genannten Anstalten verlegt worden ist, hat auf Grund eines von dem Arzte derselben ausgestellten ärztlichen Zeugnisses, aus welchem die Notwendigkeit der Wiederaufnahme in der Irrenanstalt hervorgeht, ohne weiteres, jedoch unter Beachtung der Vorschriften des § 14 Absatz 1 zu erfolgen.

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - ist berechtigt, Anweisungen hinsichtlich der ärztlichen Versorgung Geisteskranker in den in Absatz 1 genannten Anstalten zu treffen.

In Privatkrankenanstalten, Sanatorien und dergleichen dürfen Geisteskranken nicht aufgenommen werden.

### § 28

#### Anzeige von der Aufnahme

Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken ist von der Anstaltsleitung dem zuständigen Gesundheitsamt innerhalb der nächsten 24 Stunden und unter Übersendung sämtlicher Aufnahmebelege Mitteilung zu machen. Der dem Gesundheitsamt zu erstattenden Anzeige über die Aufnahme des Kranken ist das von einem Gesundheitsamt oder Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt ausgestellte Zeugnis, daß der Kranke einer psychiatrischen Behandlung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt nicht bedarf, anzuschließen.

Falls das Gesundheitsamt, auf Grund der Prüfung der Aufnahmebelege gegen die Aufnahme Bedenken hat, so hat es sich durch sofortige persönliche, nötigenfalls zu wiederholende Untersuchung des Kranken von der Zulässigkeit der Aufnahme zu überzeugen. Gewinnt es diese Überzeugung nicht, so ist der Kranke alsbald zu entlassen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat das Gesundheitsamt dem Anstaltsleiter eine Bescheinigung auszustellen.

Die Aufnahmebelege sind hierauf unter Anschluß der Bescheinigung des Gesundheitsamtes (Absatz 2 Satz 3) innerhalb der nächsten 14 Tage der nach § 5 zuständigen Behörde mitzuteilen.

Vom Vollzug der Aufnahme hat der Anstaltsleiter den gesetzlichen Vertreter und die in § 6 Ziffer 2 genannten nächsten Angehörigen des Kranken, soweit dies ohne unverhältnismäßige Müheverwaltung tunlich ist, zu verständigen.

Handelt es sich um die vorübergehende Unterbringung Geisteskranker nach § 27 Absatz 3, so ist mit der in Absatz 1 erwähnten Anzeige das in § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 vorgeschriebene Zeugnis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die vorübergehende Unterbringung dem Gesundheitsamt zu übersenden. Das Gesundheitsamt hat diese Anzeige nebst dem ärztlichen Zeugnis alsbald an die nach § 5 zuständige Behörde, in deren Bezirk die Kranken- oder Armenanstalt liegt, weiterzugeben. Diese Behörde hat hierauf für die möglichst unverzügliche Überführung in die Irrenanstalt zu sorgen. Das gleiche gilt, wenn ein nicht wegen Geisteskrankheit in einer solchen Anstalt Untergebrachter sich nachträglich als geisteskrank erweist.

Ebenso wie die Aufnahme des Geisteskranken in eine Kranken- oder Armenanstalt ist auch der Abgang eines solchen durch Austritt, Überführung in eine Irrenanstalt oder Ableben binnen 24 Stunden dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

## § 29

Verkehr mit den Kranken und  
Verkehr der Kranken mit Behörden

Der Verkehr der Kranken mit dem gesetzlichen Vertreter und den antragsberechtigten Angehörigen durch Briefe und Besuche soll nicht beschränkt werden. Ebenso sind Eingaben der Kranken an die nach § 5 zuständige Behörde oder das Gesundheitsamt ohne Einschränkung an diese Behörden zu übermitteln; geschlossene Schriftstücke sind vorher nicht zu öffnen.

Auf Besuche der Kranken, welche einen Einspruch gegen die Zurückhaltung in der Anstalt enthalten, findet § 21 Absatz 3 Anwendung.

Straßburg, den 15. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

## C. Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 30

zu §§ 1—3

An die Stelle der psychiatrischen Klinik in Straßburg tritt bis zu deren Wiedereröffnung die psychiatrische Abteilung des Bürgerospitals in Straßburg.

## § 31

zu § 6

Antragsberechtigt im Sinne der Ziffer 4 ist abgesehen von den Städten Straßburg, Müllhausen und Kolmar anstelle des Trägers der unentgeltlichen Krankenfürsorge bis zu dem vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - bekanntgegebenen Zeitpunkt der Leiter des Gesundheitsamts.

## § 32

Inkrafttreten der Verordnung, Verhältnis zu älteren Bestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Geisteskranken vom 30. Juni 1838 in der zuletzt geltenden Fassung insoweit aufgehoben, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

## Anlage I

(zu § 8 Absatz 3 der Verordnung)

**Ärztliches Zeugnis \*)**  
für die Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt

Fragen:	Antworten:
<p><b>1. Persönliche Verhältnisse des Kranken:</b></p> <p>a) Vorname und Familienname (bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen weiblichen Kranken auch Geburtsname):</p> <p>b) Tag und Jahr der Geburt:</p> <p>c) Geburtsort und Kreis (bei außerhalb des Elsasses Geborenen auch Geburtsland):</p> <p>d) Wohnsitz (Ort der ständigen Niederlassung):</p> <p>e) Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):</p> <p>f) Beruf oder Gewerbe (Nahrungs- oder Erwerbszweig):</p> <p>g) Religionsbekenntnis:</p> <p><b>2. Persönliche Verhältnisse der Angehörigen des Kranken:</b></p> <p>a) Name und Beruf der Eltern (etwaige Verwandtschaft derselben miteinander):</p> <p>b) Name und Beruf der Geschwister:</p> <p>c) Alter und Geschlecht der Kinder, Todesursache etwa verstorbener Kinder:</p> <p>d) Gesundheitsverhältnisse            Krankheiten } der Angehörigen:            Todesursachen }</p> <p>Kamen Nerven- oder Geisteskrankheiten, Trunksucht, Syphilis, Selbstmord, Verbrechen in der Familie vor und bei welchen Gliedern derselben?</p> <p><b>3. Geschichte des Kranken</b> (in zusammenhängender Schilderung):</p> <p>a) Körperliche und geistige Veranlagung und Entwicklung (Pubertät; bei weiblichen Kranken Beginn, Verhalten und letztes Auftreten der Menstruation):</p> <p>b) besondere Charaktereigentümlichkeiten:</p>	

\*) Das ärztliche Zeugnis ist, wenn es nicht unmittelbar der nach § 5 zuständigen Behörde oder der Anstaltsleitung eingeschendet wird, den Angehörigen des Kranken verschlossen auszuhandigen.



Fragen:	Antworten:
<p>c) Außerer Lebenslauf:</p> <p>d) Frühere körperliche Krankheiten:</p> <p>e) Frühere Nerven- und Geisteskrankheiten:</p> <p>f) Etwaige frühere Aufenthalte in einer Irren- oder ähnlichen Anstalt (Kaltwasser-, Nervenheilanstalt, Sanatorium) — Zeitpunkt, Dauer derselben, Zustand bei der Entlassung:</p> <p>g) Etwaige Konflikte des Kranken mit den Strafgesetzen, Art des Vergehens, Aufenthalt in Strafanstalten:</p> <p>h) Verhalten des Kranken gegenüber geistigen Getränken, Tabak, narkotischen Mitteln und dergl.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>4. Geschichte der jetzigen Krankheit</b> (in zusammenhängender Schilderung):</p> <p>a) Mutmaßliche Ursachen der Erkrankung:</p> <p>Physische bzw. somatische: Kopfverletzung, Trunksucht, Onanie, akute Infektionskrankheit, Tuberkulose, Syphilis, körperliche Krankheiten (Unterleibsleiden), körperliche und geistige Überanstrengung, Erschöpfung usw.</p> <p>Moralische: Kummer, Unglücksfälle, Vermögensverluste, ehelicher Zwist usw.</p> <p>b) Erste Erscheinung der Krankheit: Zeitpunkt und Art derselben; Veränderungen der Stimmung, des Charakters, der Neigungen, Gewohnheiten, des Benehmens, der Sprache usw.</p> <p>c) Weiterer Verlauf der Erkrankung: Allmähliches oder plötzliches Vorschreiten derselben, Affekt, Wahnideen, Sinnestäuschungen, Neigung zu Selbstmord oder Gewalttätigkeit und dergl.</p> <p>d) Heutiger Zustand: nach der geistigen und körperlichen Seite, Nahrungsverweigerung, Spannungs- und Lähmungserscheinungen, Reflexe usw.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>5. Datum der letzten Untersuchung durch den unterzeichneten Arzt:</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>6. a) Art der bisherigen Verpflegung:</b></p> <p>b) Etwaige Mißstände derselben:</p> <p>c) Bisherige Behandlung:</p> <p>d) Ist der Verdacht einer ansteckenden Krankheit vorhanden und welcher?</p> <p>e) Ist in der Familie oder in dem Aufenthaltsort des Kranken in den letzten drei Monaten Typhus vorgekommen?</p>	

Fragen:	Antworten:
<p><b>7. Gutachten über die Vereignenschaft zur Aufnahme:</b></p> <p>Ist Geisteskrankheit festgestellt?</p> <p>Ist der Kranke für sich oder andere gefährlich für die öffentliche Sittlichkeit anstößig?</p> <p>in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrloßt oder gefährdet?</p> <p>Bedarf der Kranke einer psychiatrischen Behandlung?</p> <p>Ist für den Kranken nach der Art seines Zustandes Anstaltsfürsorge notwendig?</p> <p>Für welche Anstalt wird die Aufnahme des Kranken beantragt?</p> <p>Ist der Kranke</p> <p>a) frisch erkrankt?</p> <p>b) wieder erkrankt?</p> <p>c) Idiot, Kretin oder blödsinnig?</p> <p>d) unreinlich?</p> <p>e) epileptisch? mit oder ohne Seelenstörung?</p> <p>f) heilbar? unheilbar?</p> <p>g) arbeitsfähig oder nicht?</p> <p><b>8. Ist die Aufnahme in die Anstalt dringlich und demgemäß sofortige fürsorgliche Unterbringung geboten?</b></p> <p>Tatsachen, welche die Dringlichkeit der Aufnahme begründen?</p>	

..... den ..... 19....

(Unterschrift) .....

bestallter Arzt.

## Anlage II

(zu § 8 Absatz 4 der Verordnung)

Zeugnis der Ortspolizeibehörde  
für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt

## Teil I

Fragen:	Antworten:
<p style="text-align: center;">Persönliche Verhältnisse des Kranken</p> <p>a) Familienname des Kranken (bei Frauen, Adoptivkindern, Namensänderungen auch Geburts- und früherer Name): Sämtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen):</p> <p>b) Geburtsdatum: Nummer des Eintrags in das Geburtsregister: Geburtsort (und Kreis): ehelich, unehelich: Zwilling: ja — nein — gleich, andersgeschlechtlich: Eltern blutsverwandt: ja — nein. Welcher Art ist die Blutsverwandtschaft: Ist das ....te Kind der Eltern von insgesamt .... Kindern:</p> <p>c) Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden): Bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Kranken: Eheschließung a) am ..... b) in ..... c) mit .....</p> <p>Nummer des Eintrags in das Heiratsregister: Geburts- und Vornamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Religion, Beruf, Wohnort, evtl. letzter Wohnort des jetzigen und früheren Ehegatten: Eheschließungsort und Tag früherer Ehen:</p> <p>d) Beruf oder Gewerbe *) (bei nichterwerbstätigen Frauen, Beruf des Mannes; bei nicht erwerbstätigen, unselbständigen Personen — Hauskindern — Beruf des Vaters):</p>	

\*) Der Beruf ist möglichst genau anzugeben, so z. B. Metallarbeiter, Färbereiarbeiter, statt „Arbeiter“, Büro- oder wissenschaftlicher Angestellter statt „Angestellter“, Kleingewerbetreibender oder Milchhändler statt „Kaufmann“. Neben der Berufsangabe ist die Stellung im Beruf wie folgt anzugeben:

S = Selbständige, einschl. leitende Beamte und Angestellte,  
F = Mithelfende Familienangehörige,  
B = Beamte und Angestellte einschl. Soldaten,  
A = Arbeiter einschl. Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende,

H = Hausangestellte,  
R = Berufslose, Selbständige (Rentner, Pensionäre, von eigenem Vermögen Lebende).

Fragen:	Antworten:
<p>e) Staatsangehörigkeit: (bei männlichen Personen auch Angaben über die Militärverhältnisse: wann und wo hat der Kranke gedient, oder welche Entscheidung wurde über seine Militärpflicht getroffen?)</p> <p>f) Religion (bei der Geburt):</p> <p>g) Letzter Wohnsitz (Ort, Straße, Hausnummer der ständigen Niederlassung): Dauer des Aufenthalts an diesem Wohnsitz; bei einer Dauer des Aufenthalts von weniger als drei Jahren, auch früherer Wohnsitz und Dauer des Aufenthalts an demselben. Wohnung (Anschrift):</p> <p>h) Der Kranke steht unter elterlicher Gewalt, wurde am ..... in ..... wegen ..... unter Pflegschaft gestellt — entmündigt. Name und Wohnort des Pflegers oder Vormundes:</p> <p>i) Ist der Kranke im Stand, die Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, oder sind unterhaltspflichtige Angehörige — Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern, Voreltern — vorhanden, welche dazu fähig sind? Name und Wohnort der Letzteren: Welcher von diesen Angehörigen ist bereit, die Verpflegungskosten zu tragen? Steuerbares Einkommen des Kranken bezw. des die Verpflegungskosten übernehmenden Angehörigen:</p> <p>k) Ist der Kranke Mitglied einer Krankenkasse und bis zu welchem Tag einschließlich hat er Anspruch auf die Kassenleistungen? Liegt ein Anerkenntnis der Zahlungspflicht der Krankenkasse vor?</p> <p>l) Muß die Unentgeltliche Krankenfürsorge für die Verpflegungskosten aufkommen? Welcher Stadt- oder Landkommissar ist zur Gewährung der Unentgeltlichen Krankenfürsorge verpflichtet?</p>	

..... (Ort), den ..... 194..

Der Landkommissar:

Der Bürgermeister:

Der Polizeipräsident:

**Zeugnis der Ortspolizeibehörde  
für die Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt**

**Teil II**

Persönliche Verhältnisse der Sippenangehörigen des Kranken:

Geburts- und Vornamen	Geburtsort mit Kreis Geburtsdatum	Religion bei der Geburt	Ehe-schließung a) am b) in c) mit	a) Wohnort b) Beruf	a) Sterbeort b) Sterbe- datum (legt. Wohn- ort, Straße)	Frühere Krankheiten, Anstalts- aufenthalte
Vaters - Vater						
Vaters - Mutter						
Mutters - Vater						
Mutters - Mutter						
Vater						
Mutter						
Geschwister						

Kinder der Geschwister des Kranken


Geburts- und Vornamen	Geburtsort mit Kreis Geburtsdatum	Religion bei der Geburt	Eheschließung a) am b) in c) mit	a) Wohnort b) Beruf	a) Sterbeort b) Sterbe- datum (legt. Wohn- ort, Straße)	Frühere Krankheiten, Anstalts- aufenthalte
--------------------------	--------------------------------------	-------------------------------	---	------------------------	---	---

## Geschwister der Eltern des Kranken und deren Kinder


## Kinder des Kranken


## Enkel des Kranken


Es sind sämtliche Sippenangehörige, also z. B. auch die Totgeborenen, Kleingestorbenen, Verschollenen, Unehelichen usw. aufzuführen; ferner sind Angaben über frühere und jetzige körperliche und seelische Erkrankungen bei den Blutsverwandten, soweit sie der Ortspolizeibehörde bekannt sind, zu verzeichnen.

(Ort) ..... den ..... 19.....

Der Landkommissar:

Der Bürgermeister:

Der Polizeipräsident:

Der Stadtkommissar:

**Dritte Anordnung**  
zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung über volks- und reichsfeindliches Vermögen im Elsaß  
vom 15. Januar 1941

Gemäß Ziffer II Abs. 2 der Anordnung über volks- und reichsfeindliches Vermögen im Elsaß vom 13. Juli 1940 wird bestimmt:

I.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf das Vermögen derjenigen Elsässer und der ihnen gleichgestellten Personen, denen der Aufenthalt im Elsaß verweigert wird oder die ohne besondere behördliche

Genehmigung zu dauerndem Aufenthalt nach Frankreich auswandern oder sich dort aufhalten und nicht mehr ins Elsaß zurückkehren.

Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1940 in Kraft.

Straßburg, den 15. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

**Bekanntmachung**  
über die Regelung des Straßenverkehrs mit Nutzfahrzeugen  
vom 22. Januar 1941

§ 1

(1) Transporte im Güterfernverkehr, d. h. mit Lastkraftwagen über 50 km Luftlinie, gerechnet vom Standort des Fahrzeuges, sind genehmigungspflichtig. Als Standort des Fahrzeuges gilt der Wohnsitz des Fahrzeughalters, bei Beordnungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zur Durchführung größerer Transportaufgaben der Einsatzort.

(2) Diese Anordnung gilt in gleicher Weise für den gewerblichen Verkehr wie für den Wertverkehr. Sie gilt auch für Behelfslieferungen.

§ 2

Bei jeder Güterfernbeförderung sind auf der Fahrt mitzuführen:

1. die Genehmigungsbescheinigung,
2. das Fahrtenbuch, das von den Fahrbereitschaftsleitern ausgegeben wird,
3. bei gewerblichen Ferntransporten die Frachtpapiere (Frachtbriefe des Reichskraftwagen-Betriebsverbandes).

§ 3

Für die Festsetzung des Inhalts des Beförderungsvertrages im Güterfernverkehr sind die Bestimmungen der Kraftverkehrsordnung vom 30. März 1936 sowie die Tarifbestimmungen des Güterfernverkehrsgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 788) mit den bisher ergangenen und noch ergehenden Änderungen anzuwenden.

§ 4

Für den Möbelfernverkehr gilt der Tarif für den Möbelfernverkehr vom 30. September 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 312).

§ 5

Für den Nahverkehr im Elsaß und mit Lothringen und dem Reichsgebiet gilt die Nahverkehrspreisverordnung vom 15. Januar 1940 (RGBl. I, S. 115) mit ihren Ausführungsbestimmungen.

## § 6

(1) Die Genehmigung für die Durchführung von Transporten im Güterfernverkehr nach § 1 dieser Bekanntmachung erteilt der Bevollmächtigte für den Nahverkehr beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

(2) Fahrbereitschaftsleiter sind bei den Landkommisaren und den Oberstadtkommissaren (Oberbürgermeistern) bestellt.

## § 7

Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Bekanntmachung bleiben vorbehalten.

Strasbourg, den 22. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Verwaltungs- und Polizeiabteilung  
Pflaumer

## § 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung oder die Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften werden nach der Verordnung vom 30. August 1940 über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß (Verordnungsblatt S. 24) bestraft.

## § 9

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

## Verordnung

über die Bestätigung von Urkunden  
vom 27. Januar 1941

Auf Grund des Erlasses des Führers vom 2. August 1940 verordne ich folgendes:

## Artikel 1

Urkunden, die im Deutschen Reich von Behörden, Beamten oder Urkundspersonen oder außerhalb des Deutschen Reichs von deutschen Behörden, Beamten oder Urkundspersonen aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, wenn sie innerhalb meines Amtsbereichs gebraucht werden, zum Beweise ihrer Echtheit keiner besonderen Bestätigung oder Legalisation.

## Artikel 2

(1) Zum Beweise der Echtheit von anderen öffentlichen Urkunden, die außerhalb meines Amtsbereichs aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt die Bestätigung der Urkunden durch eine deutsche Behörde oder Dienststelle.

(2) Welche deutschen Behörden oder Dienststellen in allgemeinen Urkundenverkehr hauptsächlich für die Vornahme der Bestätigung in Betracht kommen, ergibt sich aus der Anlage.

(3) Eine nach dem bisherigen Recht erforderliche

Bestätigung oder Legalisation ist kein hinreichender Beweis für die Echtheit der Urkunden und kann nicht mehr verlangt werden.

## Artikel 3

(1) Urkunden, die innerhalb meines Amtsbereichs von den mir unterstellten Behörden, Beamten oder Urkundspersonen aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind und außerhalb verwendet werden sollen, werden auf Antrag durch mich oder die von mir beauftragten Stellen bestätigt. Die Echtheit der Urkunden ist zuvor durch eine Bestätigung der zuständigen elsässischen Behörde oder in sonstiger Weise nachzuweisen.

(2) Soweit die nach Abs. 1 bestätigten Urkunden zum Gebrauch im Ausland einer weiteren Bestätigung bedürfen, sind sie dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches einzureichen. Die Einreichung der Urkunden an das Auswärtige Amt hat über mich zu erfolgen, falls die Urkunden nicht bereits von mir bestätigt sind.

## Artikel 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß in Kraft.

Strasbourg, den 27. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter



Anlage

Für die Vornahme der Bestätigungen nach Artikel 2 Abs. 1 kommen für den allgemeinen Urkundenverkehr hauptsächlich in Betracht:

1. Im Generalgouvernement:
  - a) für den Bereich der deutschen Gerichtsbarkeit die Landgerichtspräsidenten;
  - b) für den Bereich der deutschen allgemeinen Verwaltung die Kreishauptmänner (Stadthauptmänner) oder die Chefs der Distrikte;
  - c) für den Bereich der polnischen Justizverwaltung der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Chefs des Distrikts;
  - d) für den Bereich der übrigen polnischen Verwaltungen der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Chefs des Distrikts.
2. In Lothringen: Die Landgerichtspräsidenten.
3. In Luxemburg: Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
4. In den besetzten norwegischen Gebieten: Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete.
5. In den besetzten niederländischen Gebieten: Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete oder die von ihm beauftragte Stelle.
6. Im Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich: Die Kommandanten der Oberfeldkommandanturen.
7. Im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich: Die Chefs der Militärverwaltungsbezirke.
8. Im Ausland: Die deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen.

**Berichtigung**

In der Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Sozialversicherung vom 14. Dezember 1940 (Verordnungsblatt 1941 S. 3) ist in § 1 Abs. 1 Zeile 4 statt: „mit der Kammer“ zu setzen: „und der Kammer“.

**Bitte beachten!**

Für den Jahrgang 1940 des Verordnungsblattes des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß wird vom Verlag der „Straßburger Neueste Nachrichten“ eine Einbanddecke mit zeitlichem und sachlichem Inhaltsverzeichnis ausgegeben werden.

Vorbestellungen sind an den Verlag zu richten.